

in realibus, bey der Lands-Fürsten weltlichen Gerichten Recht geben und nehmen. Welches auch in andern Königreichen und Landen / nicht ungewohnt / daß die Geistlichen / in theils Sachen / auch passive, vor Weltlichen Richtern / zu Recht stehen müssen.

Was die Allerdurchleuchtigste / und Durchleuchtigste Regenten der oberzehnten Länder und Dertter anbelangt / so hat Kaiser Maximilian der Erste / von seinem vor ihm verstorbenen Sohn Philippo I. An 1519. zween Enick-Söhn / nämlich Carolum, und Ferdinandum, verlassen. Von dem Ersten wird bey dem folgenden Burgundischen Kraiße / etwas gesagt werden. Der Ander / oder Ferdinandus, Ersherkog zu Oesterreich / und hernach Römischer Kaiser / auch König in Ungarn / und Böhheim / so die Teutsche Oesterreichische Linie fortgepflanzt / und Anno 1564. gestorben / hat 3. Söhn verlassen / 1. Maximilianum II. Römischen Kaiser / 2. Ferdinandum, Ersherkogen zu Oesterreich / so zu Insprugg / und 3. Ersherkog Carolum, der zu Grätz Hof gehalten. Von dem Ersten / so An. 1576. diese Welt gesegnet / seyn kommen / Kaiser Rudolphus II. der Anno 1612. und Matthias, der Anno 1619 verschieden / und ihre Brüder / die aber alle keine Mannliche eheliche Leibs-Erben hinterlassen. Wie dann auch der andere Kaiser Ferdinandi I. Sohn / Ersherkog Ferdinandus, der Aelter / zu Insbrugg / niemand mehr übrig von seinem Leib hat. Dann / ob er wol mit seiner ersten Bea-